

Stadt Bückeburg

3. Änderung des Flächennutzungsplans O. T. Evesen

Begründung und Umweltbericht

VORENTWURF 10-2020



Übersichtsplan unmaßstäblich (AK5)



PETER FLASPÖHLER

DIPL.-ING.
ARCHITEKT & STADTPLANER
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF
FON: 0 (49) 51 52 – 96 24 66
peter.flaspoehler@t-online.de
www.peter-flaspoehler.de

Bearbeitung:



Stadt Bückeburg
Fachgebiet Bauen/Planen
Dipl.-Ing. Katja Stock
Marktplatz 2-4
31675 Bückeburg



PETER FLASPÖHLER
DIPL-ING.
ARCHITEKT & STADTPLANER
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF
FON: 0 (49) 51 52 – 96 24 66
peter.flaspoehler@t-online.de
www.peter-flaspoehler.de



0 Gliederung

Α	Plan	begründung gemäß § 2a Nr. 1 BauGB	Seite	
1	Vorbemerkungen			
	1.1	Rechtsgrundlagen	3	
	1.2	Rechtswirkung, Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanänderung	4	
	1.3	Allgemeine Rahmenbedingungen und Planungserfordernis	5	
2	Geltu	Geltungsbereich, Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben		
	2.1	Geltungsbereich und allgemeine Zielsetzungen	5	
	2.2	Zustand des Plangebietes	7	
	2.3	Raumordnung und Regionalplanung	7	
	2.4	Landschaftsrahmenplan (LRP)	9	
	2.5	Flächennutzungsplan (FNP)	9	
	2.6	Landschaftsplan (LP)	9	
3	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung			
	3.1	Ziele und Zwecke der Planung, Städtebauliches Konzept	10	
	3.2	Wohnbauflächen	11	
	3.3	Flächen für die Landwirtschaft	11	
	3.4	Grünflächen	12	
	3.5	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	12	
	3.6	Flächenbilanz	12	
	3.7	Planzeichnung bisherige und geänderte Flächennutzungsplandarstellung	13	
4	Auswirkungen der Planung			
	4.1	Erschließung und Infrastruktur	14	
	4.2	Emissionen und Immissionen	15	
	4.3	Verlust landwirtschaftlicher Böden	15	
	4.4	Artenschutz	16	
	4.5	Sonstige Auswirkungen und Altlasten	16	
В	Umw	reltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB (Gliederung siehe S. 18)	18	
С	Abwägung und Beschluss			

A Begründung

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Für diese 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bückeburg sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m. W. v. 14.08.2020,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786),
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 34/34),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771),
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980, geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBI. S. 112),
- Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBI. S 22).

1.2 Rechtswirkung, Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanänderung

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet der Stadt Bückeburg dar. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans haben vorbereitenden Charakter, deshalb wird er auch als vorbereitender Bauleitplan bezeichnet. Erst durch die Festsetzungen eines verbindlichen Bebauungsplans werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans rechtskräftig ausgeformt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind nicht parzellenscharf, damit genügend Ausgestaltungsspielraum für die verbindlichen Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne verbleibt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bückeburg ist seit dem 30.12.2014 rechtswirksam.

Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Sobald und soweit sich ein Planungserfordernis ergibt, kann der Flächennutzungsplan in Teilbereichen geändert oder auch neu aufgestellt werden.

Dieses 3. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan wird durchgeführt, um die planungsrechtlichen Grundlagen zur Entwicklung eines neuen Wohngebiets in Petzen/Röcke in der Gemarkung Evesen zur Bereitstellung verfügbarer Baugrundstücke für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf zu schaffen. Gleichzeitig sollen zur Gewährleitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellte aber nicht verfügbare Wohnbauflächen zurückgenommen werden.

1.3 Allgemeine Rahmenbedingungen und Planungserfordernis

Die ehemalige Großgemeinde Evesen liegt im Westen der Stadt Bückeburg und umfasst die fünf Siedlungsbereiche Petzen, Röcke, Evesen, Berenbusch und Nordholz. Von den rund 3.700 Einwohnern in Evesen lebt der größte Teil, etwa 2.600 Einwohner, im Bereich des baulich zusammengewachsenen Siedlungsbereichs Petzen und Röcke.

Petzen/Röcke ist Grundschul- und Kindergartenstandort. Es bestehen verschiedene Einrichtungen der Grundversorgung und ein gutes Arbeitsplatzangebot. Weiterführende Schulen und die zentralen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen befinden sich in der Kernstadt Bückeburg, die auch über den ÖPNV-Busverkehr gut erreichbar ist.

Im gemeindlichen Kontext verfolgt Petzen/Röcke auf der Grundlage der landesweit eingeführten Modelle (Entwicklung, Stabilisierung, Anpassung), welche ihren Ursprung in der Dorferneuerung haben, die "Entwicklungsstrategie". Diese Strategie korrespondiert mit den Vorgaben der Raumordnung, die eine Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus als möglich ansieht sowie mit den Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplans, der im östlichen Bereich von Petzen/Röcke bislang unbebaute *Wohnbauflächen* darstellt. Die "Entwicklungsstrategie" unterstützt als "kontrollierte Wachstumsstrategie" die vorrangige Entwicklung als Wohn- und Gewerbestandort, an dem vielfältige Versorgungsstrukturen vorgehalten werden. Die "kontrollierte Wachstumsstrategie" ist im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen gekennzeichnet:

Wohnen: Bedarfsgerechte Ausweisung von Neubaugebieten,

Infrastruktur: Erhalt und Entwicklung der Infrastruktureinrichtungen,

Versorgung: Erhalt und angebotsorientierte Verbesserung.

Ein Planungserfordernis liegt insbesondere vor, da in Bückeburg eine Nachfrage nach Wohnraum besteht, dem in Petzen/Röcke ein Angebot auf dem Sektor des Ein- und Zweifamilienhauses gegenübergestellt werden kann. Hierbei handelt es sich um die Wohnform, welche in Bückeburg vorrangig durch die sogenannte Gründergeneration bzw. junge Familien mit Kindern nachgefragt wird. Da keine ausreichende Anzahl geeigneter Baugrundstücke mehr verfügbar ist und auch das im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächenpotential derzeit nicht mobilisiert werden kann, muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

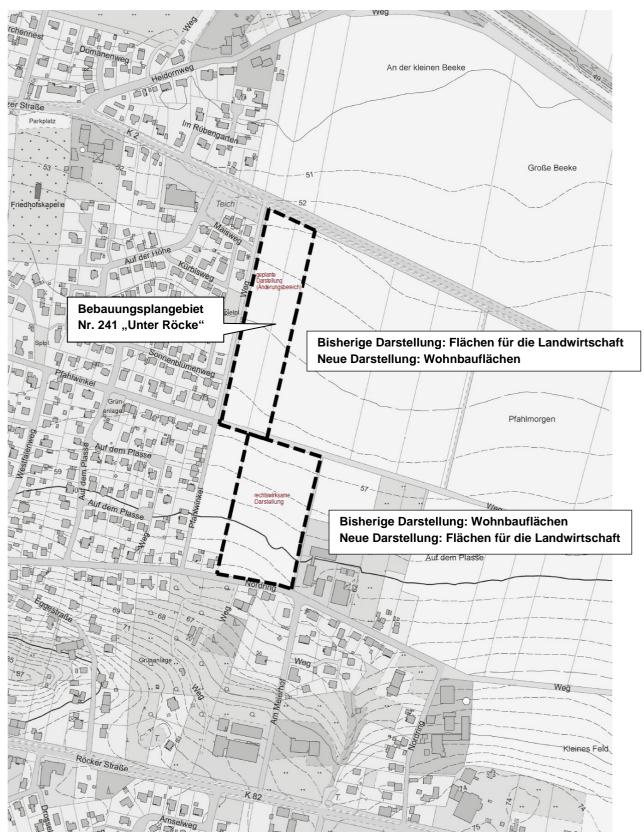
Parallel wird der Bebauungsplan Nr. 241 "Unter Röcke" aufgestellt.

2 Geltungsbereich, Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

2.1 Geltungsbereich und allgemeine Zielsetzung

Das Änderungsverfahren umfasst unbebaute Grundstücksflächen östlich der Ortslage, die derzeit weitgehend landwirtschaftlicher Nutzung unterliegen. Der Änderungsbereich gliedert sich in zwei Teile, die durch einen in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldweg etwa mittig getrennt werden. Insgesamt umfasst diese 3. FNP-Änderung eine Fläche von rund 4,6 ha.

Da der Eigentümer der südlichen Fläche nicht zum Verkauf seiner Fläche bereit war, soll die Darstellung der *Wohnbaufläche* an dieser Stelle zugunsten der Ausweisung im nördlichen Bereich aufgegeben werden. Somit wird die südliche Fläche in eine *landwirtschaftliche Fläche* geändert, und die nördliche Fläche wird künftig als *Wohnbaufläche* ausgewiesen. Diese Fläche wurde bereits von der Stadt erworben. Die Flächengrößen der beiden Bereiche sind mit jeweils ca. 2,3 ha nahezu identisch, so dass kein Wohnbauflächenzuwachs erfolgt. Siedlungsnahe Alternativflächen, die zur Darstellung von *Wohnbauflächen* besser geeignet wären, bestehen nicht.



Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung

Quelle: Stadt Bückeburg

2.2 Zustand des Plangebiets

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs grenzt im Westen an einen Feldweg bzw. Spazierweg in Verlängerung der Straße *Pfahlwinkel* mit einer wegbegleitenden Feldgehölzhecke an. Die Hecke grünt die bestehende Bebauung wirkungsvoll ein und soll als innerörtlicher Grünzug erhalten bleiben.

Die übrigen Flächen des Änderungsbereichs stellten sich derzeit als Ackerland dar.

Im Norden grenzt das Plangebiet an die *Petzer Straße* (Kreisstraße 3) und im Süden an die Straße *Nordring*.

Östlich des Plangebiets bestehen landwirtschaftliche Nutzflächen, sowie eine im Zusammenhang mit dem Baugebiet "Pfahlwinkel Ost" noch zu realisierende, verbindlich festgesetzte Kompensationsfläche (Feldgehölzhecke).

Die unmittelbare Umgebung des Plangebiets wird durch Ein- und Zweifamilienhausbebauung geprägt, die über die letzten 20 Jahre hinweg entstanden ist. Die bestehende, eingeschossige Bebauung weist regionaltypische Elemente wie rote, geneigte Dächer und Ziegelfassaden auf.

Denkmalgeschütze Bebauung besteht in der Umgebung nicht.

Gesetzlich geschützte Biotope besten im Plangebiet bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung nicht. Das Plangebiet ist gemäß artenschutzrechtlicher Untersuchung jedoch Lebensraum der Feldlerche und des Rebhuhns (vgl. Umweltbericht).

2.3 Raumordnung und Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Festlegungen der Raumordnung und Regionalplanung sind im Wesentlichen im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) enthalten. Das RROP für den Landkreis Schaumburg ist seit dem 04.01.2005 rechtskräftig und gilt für den Zeitraum von 10 Jahren, sofern es nicht vorher verlängert wird.

Die zeichnerischen Darstellungen des RROP weisen die Stadt Bückeburg als *Mittelzentrum* aus. *Mittelzentren* dienen *der Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs.* Daneben ist die Stadt Bückeburg im RROP als *Standort mit den Schwerpunkt- aufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten* sowie als *Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr* festgelegt.

Es ist regionalplanerisches Ziel, die Ausweisung von Siedlungsflächen vorrangig auf die zentralen Standorte zu konzentrieren. Dabei haben Mittelzentren wie Bückeburg die Schwerpunktaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten. Bezogen auf die wohnbauliche Entwicklung der Stadt Bückeburg hat die Regionalplanung im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans diese Zielsetzungen wie folgt konkretisiert:

"Das Bestreben, dem prognostizierten Einwohnerrückgang durch attraktive Wohnbauflächenausweisung entgegen zu wirken, kann aus regionalplanerischer Sicht mitgetragen werden, wenn sich die Wohnbauflächenentwicklung

- auf die Kernstadt und die Ortsteile Bergdorf sowie Petzen/Röcke bezieht,
- am Wohnstandort Meinsen-Warber als deutlich nachgeordneter Wohnstandort weiterentwickelt wird,
- in allen übrigen Ortsteilen auf eine angemessene Eigenentwicklung bezieht."

Diese Bauleitplanung dient der Ausweisung von Wohnbauflächen im Umfang von ca. 2,3 ha, um kann damit auch einen Beitrag leisten, dem prognostizierten Einwohnerrückgang durch attraktive Wohnbaugrundstücke im Bereich Petzen/Röcke entgegen zu wirken. Gleichzeitig werden Wohnbauflächen in der gleichen Flächengröße zurückgenommen. Die Planung erfolgt aus der mittelzentralen Funktion der Stadt Bückeburg und entspricht den o. g. raumordnerischen Zielen und Vorgaben der wohnbaulichen Entwicklung. Sie berücksichtigt darüber hinaus die aktuelle Nachfragesituation.

Das Plangebiet selbst liegt am westlichen Rand eines Bereichs, der im RROP als *Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotential* gekennzeichnet ist. Diese Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden, landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. In den Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzung ist der festgesetzten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen, im Einzelfall jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Der Verlust landwirtschaftlich genutzter Böden innerhalb eines *Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft* ist, nach Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche sowie der relevanten Gesichtspunkte der Ortsteil- und Stadtentwicklung, nicht zu vermeiden. Die neuen *Wohnbauflächen* schließen an bestehende Siedlungsbereiche an und setzt diese behutsam fort. Die östlich verbleibende landwirtschaftliche Nutzfläche ist zur Bewirtschaftung ausreichend groß und so zugeschnitten, dass Erschwernisse bei der Beackerung nicht entstehen. Vergleichbare Alternativbereiche bestehen nicht. Die bodenschutzbezogenen Anforderungen des § 1a BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, werden beachtet, da im Gegenzug bisher im Flächennutzungsplan als *Wohnbauflächen* dargestellte Bereiche zurückgenommen und als *Flächen für die Landwirtschaft* ausgewiesen werden. So wird auf der Ebene des Flächennutzungsplans der Verlust landwirtschaftlicher Flächen vollständig kompensiert.

Die Bauleitplanung steht somit nicht in Konkurrenz zu den Zielsetzungen und Festsetzungen der Raumordnung.

2.4 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Schaumburg (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein eigenständiger Fachplan auf der Ebene der Land-

kreise, der die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt. Die Angaben zu den einzelnen umweltrelevanten Aspekten des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Schaumburg (LRP 2003) erfolgen im Umweltbericht in Kapitel 5.2 dieser Begründung.

2.5 Flächennutzungsplan der Stadt Bückeburg (FNP)

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist der vorbereitende Bauleitplan. Im FNP sind die städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Bückeburg für das gesamte Stadtgebiet flächenbezogen dargestellt.

Der neu aufgestellte FNP der Stadt Bückeburg ist seit dem 30.12.2014 rechtswirksam.

Der südliche Bereich ist derzeit im rechtswirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellt, der nördliche als Flächen für die Landwirtschaft.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines großräumigen Bereichs mit der Kennzeichnung von *Flächen, unter denen der Bergbau umging*. Bis 1956 wurde dort unter dem Plangebiet Steinkohle abgebaut, der Bergbau ist inzwischen eingestellt. Hierbei handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme. Mit Auswirkungen auf das Plangebiet ist aber nicht zu rechnen.

Da der Eigentümer der südlichen Fläche nicht zum Verkauf seiner Fläche bereit war, wird die Darstellung der *Wohnbaufläche* an dieser Stelle zugunsten der Ausweisung im nördlichen Bereich aufgegeben. Somit wird die südliche Fläche in eine landwirtschaftliche Fläche geändert, und die nördliche Fläche wird künftig als *Wohnbaufläche* ausgewiesen. Diese Fläche wurde bereits von der Stadt erworben. Die Flächengrößen sind mit ca. 23.000 qm nahezu identisch, so dass kein Wohnbauflächenzuwachs erfolgt. Siedlungsnahe Alternativflächen, die zur Darstellung von *Wohnbauflächen* besser geeignet wären, bestehen nicht.

2.6 Landschaftsplan der Stadt Bückeburg (LP)

Der Landschaftsplan (LP) ist ein Fachplan auf der Ebene der Flächennutzungspläne und umfasst in der Regel den unbesiedelten Bereich einer Gemeinde. Der Landschaftsplan der Stadt Bückeburg (1997) trifft keine naturschutzrelevanten Aussagen zum Plangebiet. Weitere Angaben zum Landschaftsplan befinden sich im Umweltbericht in Kapitel 5.2.

3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

3.1 Städtebauliches Konzept. Ziele und Zwecke der Planung

Am östlichen Rand des Siedlungsbereichs Petzen/Röcke, der räumlich zur Kernstadt ausgerichtet ist, soll mittelfristig ein größerer zusammenhängender Siedlungsbereich entstehen. Der Bebauungsplan Nr. 234 "Pfahlwinkel-Ost" bildete hierzu die erste städtebauliche Entwicklungsstufe, die nun durch diese 3. FNP-Änderung und die parallel durchgeführte Aufstellung

des Bebauungsplans Nr. 241 "Unter Röcke", gemäß den Erfordernissen der Stadtentwicklung, fortgesetzt werden soll.

Der neue Siedlungsbereich soll gemäß Ergebnis der Verkehrsuntersuchung im Norden an die Straße *Maisweg* aus dem benachbarten Baugebiet und im Süden an die Straße *Pfahlwinkel* anbinden. Eine unmittelbare Erschließung von bzw. Anbindung des Plangebiets an die *Kreisstraße* 3 ist aufgrund des im Bereich der freien Strecke geltenden straßenrechtlichen Anbauverbots nicht möglich.

Zur Erschließung des Plangebiets muss die westlich bestehende Feldgehölzhecke an zwei Stellen auf einer Länge von insgesamt rund 10 m unterbrochen werden.

Im neuen Baugebiet soll eine Bebauungsstruktur und Baudichte erreicht werden, die mit der Umgebungsbebauung korrespondiert und sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügt.

Der neue östliche Baugebietsrand soll den zukünftigen Siedlungsabschluss darstellen und zur offenen Landschaft hin wirkungsvoll eingegrünt werden.

Im Norden des Plangebietes kann zwischen der neuen Siedlung und der *Kreisstraße 3* ein Regenrückhaltebecken angelegt werden.

Der südliche Teil des Änderungsbereichs soll als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleiben. In diesem Bereich soll deshalb die bisherige *Wohnbauflächendarstellung* entfallen.

Mit den Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung sind weiterhin folgende städtebaulichen und sonstigen Entwicklungsziele und Zwecke verbunden:

- Fortentwicklung des Ortsteils Petzen/Röcke als attraktiven Wohnstandort,
- Bereitstellung eines an der Nachfrage orientierten Bauplatzangebot für den Wohnungsbau in attraktiver Lage,
- Entgegenwirken von Abwanderungsprozessen aus dem Stadtgebiet und F\u00f6rderung von Zuzugseffekten,
- Verbesserte Auslastung der bestehenden Angebote sowie der Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen und Bestandssicherung der Grundschul- und Kindergartenstandorte,
- Entgegenwirken einseitig überalterter Bevölkerungsstrukturen,
- Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Familien,
- Berücksichtigung der Maßstäblichkeit der das Plangebiet umgebenden Bebauung,
- Ausschluss städtebaulich unerwünschter Nutzungen,
- Förderung der örtlichen Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Struktur,
- Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft.

Die Planung beinhaltet weiterhin folgende umweltbezogenen Zielsetzungen:

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der

Landschaftspflege,

- landschaftsgerechte Gestaltung des zukünftigen Siedlungsrands,
- Vermeidung, Minderung und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Ausgleich des potentiellen Flächenverbrauchs neuer Bauflächen durch Zurücknahme von rechtswirksam dargestellten Wohnbauflächen in gleicher Größe.

3.2 Wohnbauflächen

Die Darstellung der Bauflächen erfolgt in dieser Flächennutzungsplanänderung gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung.

Im nördlichen Teil des Plangebiets wird die Darstellungen Flächen für die Landwirtschaft aufgehoben und durch die Darstellung von Wohnbauflächen ersetzt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann, bezogen auf die städtebauliche Situation und Prägung der Umgebungsbebauung, aus der Darstellung Wohnbauflächen ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO entwickelt werden. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Die neue Darstellung *Wohnbauflächen* umfasst eine Fläche von rund 2,3 ha. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird angestrebt, die vorhandene Feldgehölzhecke innerhalb des Wohngebiets zu erhalten und durch entsprechende Festsetzungen zu sichern. Es soll eine aufgelockerte durchgrünte Siedlungsstruktur entstehen. Um dieses zu erreichen, sollte die Grundflächen im Bebauungsplan maximal 0,3 betragen und eine offene Bauweise festgesetzt werden.

3.3 Flächen für die Landwirtschaft

Im südlichen Teil des Plangebiets sind bisher Wohnbauflächen in einem Umfang von ca. 2,3 dargestellt. Diese Grundstücksflächen sind unbebaut. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Die Grundstücke sind auch nicht Bestandteil einer Innenbereichssatzung oder Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Sie sind planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen und deshalb derzeit nicht bebaubar. Für diese Flächen wird die Wohnbauflächendarstellung aufgehoben und künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Grundstücksflächen unterliegen landwirtschaftlicher Nutzung als Ackerland. Es ist weiterhin die landwirtschaftliche Bewirtschaftung vorgesehenen.

Aus der Rücknahme von Bauflächen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung resultiert kein Entschädigungsanspruch genauso wenig wie durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans einklagbare Rechte Dritter begründen würden.

3.4 <u>Flächen für Maßnahmen zum Schutz- zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u>

Zur Einbindung der Siedlung in das Landschaftsbild wird am nördlichen und östlichen Rand des Plangebiets eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Natur und Landschaft dargestellt. In diesem Bereich ist als Ausgleich für die durch das Baugebiet verursachten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und zur Eingrünung des Baugebietes zur offenen Landschaft hin sowie zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild eine Baum-Strauch-Hecke aus standortheimischen Gehölzen anzupflanzen.

Die Maßnahmen zur Eingrünung sollen vor Beginn der Baumaßnahmen fertig gestellt sein, um eine zeitnahe Eingrünung des Gebiets zu gewährleisten.

Die dargestellte Feldgehölzhecke schließt nördlich an die bereits im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 234 "Pfahlwinkel-Ost" festgesetzte Hecke an, so dass die landschaftsgerechte Eingrünung des neuen Siedlungsbereichs sichergestellt sein wird.

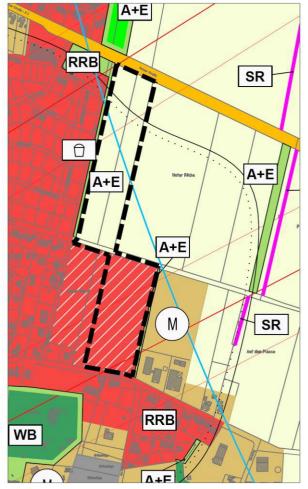
3.5 Grünflächen

Aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse ist die vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken im Plangebiet nicht möglich. Deshalb muss das Niederschlagswasser einem Rückhaltebecken zugeführt werden. Die topografisch geeignete Fläche für ein Regenrückhaltebecken ist im nördlichen Bereich des Plangebiets als *Grünfläche* dargestellt. Das Becken muss gemäß Berechnung ein Rückhaltevolumen von mind. 350 m³ aufweisen. Es soll naturnah gestaltetet werden. Die Böschungsneigung soll mind. 1:2 betragen.

3.6 Flächenbilanz

Wohnbauflächen	1,9 ha
Flächen für die Landwirtschaft	2,3 ha
Grünflächen	0,2 ha
Flächen für Maßnahmen	0,2 ha

3.6 Planzeichnung bisherige und geänderte Flächennutzungsplandarstellung





Bisher wirksame FNP- Darstellung

Geänderte FNP-Darstellung

Zeichenerklärung



Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)





Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)



Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

RRB Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Flächennutzungsplanänderung

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Erschließung und Infrastruktur

Verkehrliche Erschließung und ÖPNV

Das Plangebiet kann über öffentliche Straßen an das innerörtliche, regionale und überregionale Verkehrsnetz angeschlossen werden. Nach Norden hin soll der neue Siedlungsbereich über die Straßen *Maisweg* und *Auf der Höhe* an die Kreisstraße 3 angebunden werden. Nach Süden hin erfolgt die verkehrliche Anbindung über die Straßen *Pfahlwinkel* und *Nordring* zur Kreisstraße 82.

Die neuen *Wohnbauflächen* sind über öffentliche Straßen an das innerörtliche, regionale und überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Nach Norden hin ist der neue Siedlungsbereich über die Straßen *Maisweg* und *Auf der Höhe* an die Kreisstraße 3 angebunden. Nach Süden hin erfolgt die verkehrliche Anbindung über die Straße *Pfahlwinkel* und *Nordring* zur Kreisstraße 82. Gemäß Verkehrsgutachten¹ ergeben sich insgesamt 124 zusätzliche Fahrten pro Tag, bei 24 Wohneinheiten, die aufgrund der des Ausbauzustands der betroffenen Straße und der jeweiligen Anzahl als insgesamt nutzungsverträglich anzusehen ist.

Die neuen Wohnbauflächen sind das Netz des ÖPNV angeschlossen. Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich an der *Röcker Straß*e in ca. 900 m fußläufiger Entfernung.

Die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist über das bestehende Wegenetz gewährleistet.

Ver- und Entsorgung

Die neuen Wohnbauflächen können an die die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Telekomunikation) angeschlossen werden.

Das Schmutzwasser soll zur Kläranlage Bückeburg geleitet werden, deren Kapazität ausreicht.

Da eine Versickerung aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht möglich ist, muss das anfallende Oberflächenwasser einem neu anzulegenden Regenrückhaltebecken zugeführt und dann in das bestehende Vorfluternetz eingeleitet werden.

Der Grundschutz der Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Schaumburg.

-

¹ Verkehrsuntersuchung zur Siedlungserweiterung "Auf der Höhe", Oktober 2020, Planungsgemeinschaft Verkehr PGV Dargel Hildebrandt GbR

4.2 Emissionen und Immissionen

Von der nördlich vorbeiführenden *Kreisstraße 3* und der ca. 500 m entfernten Bahnstrecke wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. Die von diesen Verkehrswegen einwirkenden Geräuschimmissionen wurden von einer Fachingenieurin der Stadt Bückeburg rechnerisch ermittelt. Da die Orientierungswerte des Beiblatts der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" im Plangebiet überschritten werden, sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

Landwirtschaftliche Betriebe, von denen Emissionen ausgehen könnten, sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Von den landwirtschaftlichen Nutzflächen in diesem Bereich können allerdings im Zuge der Bewirtschaftung Staub, Geruchs- und Geräuschemissionen ausgehen, die im Rahmen des ortsüblichen hinzunehmen sind.

Etwa 500 m südöstlich des Plangebiets befindet sich ein Gewerbebetrieb. Hierbei handelt es sich um einen Betrieb zur Herstellung von Geräten und Systemen für den Medizinbereich. Der Betrieb ist ausschließlich an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr tätig. Er liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der ein *Mischgebiet* festsetzt. Innerhalb des Gebiets liegt auch Wohnnutzung vor. Der Betrieb selbst ist als sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb i. S. d. § 4 BauNVO einzustufen und wäre somit grundsätzlich auch in einem *allgemeinen Wohngebiet* zulässig. Vom o. g. Gewerbebetrieb gehen keine Emissionen aus, die der geplanten wohnbaulichen Entwicklung entgegenstehen könnten. Der Zu- und Abfahrtsverkehr des Gewerbebetriebs erfolgt über die Straße "Am Meierhof", so dass das der Änderungsbereich davon nicht betroffen ist

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzgebietes des Flugplatzes Bückeburg. Aufgrund des Flugbetriebes ist mit Lärmemissionen zu rechnen. Da es sich bei diesem Flughafen um eine bestandsgebundene Anlage handelt, scheiden mögliche Schadensersatzansprüche aufgrund des Fluglärms aus.

Durch das Baugebiet wird ausschließlich Ziel- und Quellverkehr verursacht, dessen Emissionen, aufgrund des begrenzten Anzahl neuer Wohnungen, als wohngebietsverträglich einzuordnen sind.

4.3 <u>Verlust landwirtschaftlicher Böden</u>

Mit dieser 3. Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Entwicklung von Baugrundstücken geschaffen. In diesem Zusammenhang ergibt sich die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Konkret werden Ackerflächen in einer Flächengröße von ca. 2,3 ha im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung überplant. Nach Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche sowie der relevanten Gesichtspunkte der Ortsteilentwicklung ist der mit dieser Bauleitplanung verbundene Verlust landwirtschaftlicher Böden nicht zu vermeiden. Vergleichbare Alternativbereiche bestehen nicht. Zur Flächenkompensation wird auf der Ebene des Flächennutzungsplans die im südli-

chen Teil des Plangebiets dargestellte Wohnbaufläche durch die Darstellung Flächen für die Landwirtschaft ersetzt und somit der Erhalt der dort bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche gewährleistet.

4.4 Artenschutz

Zur Beachtung der Belange des Artenschutzes im Rahmen dieser Bauleitplanung wurde durch Dipl.-Biologe Thomas Brandt eine artenschutzrechtliche Untersuchung erarbeitet. Um mögliche Auswirkungen des neuen Wohngebiets auf vorkommende Brutvogelarten abschätzen zu können, wurde der nördliche Teil des Änderungsbereichs in der Zeit vom April bis Juli kartiert. Die Auswirkungen auf die vorkommende und zu bewertende Brutvogelgemeinschaft wurden daraufhin eingeschätzt und der Eingriff artenschutzrechtlich bewertet.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Zeitfenster für Baubeginn von September bis Februar und für Gehölzrodung bei Teilen der Hecke) und bei einer geeigneten Kompensation von Habitatverlusten für Brutvogelvorkommen (Feldlerche und Rebhuhn) durch Überbauen des Ackerlands, nicht eintreten. Aufgrund der nicht vorhandenen Möglichkeiten im Planungsraum ist diesbezüglich eine externe Kompensation erforderlich.

Der Verlust von Feldlerchen- und Rebhuhnlebensraum kann nur dadurch sinnvoll kompensiert werden, dass an anderer Stelle neue Lebensräume geschaffen werden (siehe hierzu auch den Umweltbericht).

4.5 Sonstige Auswirkungen, Hinweise und Altlasten

Archäologische Hinweise

Nördlich des Plangebietes sind Oberflächenfunde aufgetreten, die eine mittelalterliche Fundstreuung belegen (Evesen FStNr. 24). Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist daher möglich. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bauschutzbereich

Der eventuelle Einsatz von Baukränen muss gesondert geprüft werden, einzureichen bei: Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d Flughafenstraße 1, 51147 Köln (E-mail: LufABw1d@bundeswehr.org).

Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, ehemaliger Bergbau

Es liegen zurzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Bodenverunreinigungen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Bauleitplanung vor. Falls wider Erwarten bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen Bodenkontaminationen festgestellt werden, ist die Untere Abfallbehörde des Landkreises Schaumburg zu unterrichten.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines großräumigen Bereichs, in dem früher Bergbau betrieben wurde. In den Bebauungsplan wurde deshalb die Kennzeichnung *Flächen, unter denen der Bergbau umging* aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme, der Bergbau ist eingestellt worden.

B Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB (Teil II der Begründung)

Gliederung

5	Einleit	ling	Seite 19				
J	5.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens -und seiner potenziellen Auswirkungen						
	5.1	(Kurzdarstellung)	19				
	5.2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	20				
		5.2.1 Fachgesetze	20				
		5.2.2 Regionalplanung und Bauleitplanung	21				
		5.2.3 Naturschutz und Landschaftsplanung	21				
		5.2.4 Berücksichtigung der planerischen Rahmenbedingungen	23				
6	Bestar	ndsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und der	23				
	Umwe	ltauswirkungen					
	6.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)					
	6.2	Schutzgüter Boden und Fläche					
	6.3	Schutzgut Wasser	28				
	6.4	Schutzgüter Klima und Luft	29				
	6.5	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	30				
	6.6	Schutzgut Landschaft					
	6.7	Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter 3					
	6.8	Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete 3:					
	6.9	Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	32				
	6.10	Wechselwirkungen	33				
7	Progn	ose über die Umweltentwicklung und anderweitige Planungsmöglichkeiten	34				
	7.1	Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) 3-					
	7.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung					
	7.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36				
8	Darstellung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich erheblicher nachteili-						
		nweltauswirkungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und spezieller Artenschutz					
	8.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	37 37				
	8.2						
	8.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	38				
	8.4	Artenschutzrechtliche Belange	39 39				
9		bliche nachteilige Auswirkungen					
10	Zusätzliche Angaben						
	10.1	Verwendete technische Verfahren (Methodik) sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	40				
	10.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der	40				
		Bauleitplanung auf die Umwelt (Monitoring)					
11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung						
12	Verwendete Unterlagen, Gutachten und Quellen						

Anhang

Biotoptypenplan

5 Einleitung

Gemäß § 2a BauGB ist den Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) eine Begründung beizufügen, in der ein Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB enthalten ist. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Er hat die auf Grund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Weitere Hinweise zum Verfahren und den Aufgaben des Umweltberichtes finden sich in Kapitel 2 der Begründung.

Der vorliegende Umweltbericht wird zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bückeburg erarbeitet. Sie dient der Darstellung neuer Wohnbauflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung für Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßanhmen, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken und neuer Flächen für die Landwirtschaft.

5.1 <u>Lage und Beschreibung des Vorhabens und seiner potentiellen Auswirkungen</u> (Kurzdarstellung)

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 1 a)

Der Änderungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Petzen-Röcke im Ortsteil Evesen (Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg) und umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung sowie aus der Abbildung in Kap. 2 der Begründung.

Bedarf an Grund und Boden

Darstellungen	Fläche
Wohnbauflächen (W)	1,9 ha
Flächen für die Landwirtschaft	2,3 ha
Flächen für Maßnahmen	0,2 ha
Grünflächen	0,2 ha
Gesamtbedarf	4,6 ha

Bei dem Vorhaben, dessen Auswirkungen im Umweltbericht beurteilt werden, handelt es sich um die Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans. Im nördlichen Teil des Plangebiets Plangebiet sollen die Darstellung von *Flächen für die Landwirtschaft* in *Wohnbauflächen*, *Flächen für Maßnahmen und Grünflächen* geändert werden und im südlichen Teil des Plangebietes sollen dargestellte *Wohnbauflächen* in gleicher Flächengröße zurückgenommen und als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt werden.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen durch die Bauleitplanung sind folgende Angaben zum Vorhaben von besonderer Bedeutung:

- Mit den Darstellungen von Wohnbauflächen werden Festsetzungen für die verbindliche Bauleitplanung vorbereitet, die den Verlust von Ackerland bedeuten. Zudem werden die Baukörper der Wohngebäude das Landschaftsbild beeinträchtigen.
- Im Gegenzug werden im <u>südlichen Teil des Änderungsbereichs</u> landwirtschaftliche Nutzflächen aus der potentiellen baulichen Nutzung herausgenommen und im FNP wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, so dass diese Flächen zukünftig weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.
- Die mit der geplanten Bebauung verbundenen Bodenversiegelungen sind als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung zu werten, so dass die Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. mit § 14 BNatSchG bei der Bauleitplanung anzuwenden ist.
- Als Ausgleich für den Verlust von Brutraum durch Überbauung für drei Feldlerchenbrutpaare und einem Rebhuhnbrutpaar muss Ersatzlebensraum von ca. 2.000 m² pro Brutpaar zur Verfügung gestellt werden.

5.2 <u>Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen</u> (Gemäß Anlage 1 BauGB, 1 b)

5.2.1 Fachgesetze

Die Zielvorgaben der bauleitplanerischen Rahmenbedingungen sowie die Vorgaben der einzelnen Fachgesetze fließen in die Analyse und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 7a, b, c und d BauGB ein. Die Umweltschutzziele folgender Fachgesetze sind dabei zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634):
 - § 1, Abs. 6 Nr. 7 des BauGB regelt die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind. § 1a führt ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz auf. Die §§ 2 und 2a regeln die Aufstellung der Bauleitpläne, ihre Inhalte und die Bedeutung des Umweltberichts. In der Anlage 1 des BauGB ist die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes geregelt.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 34/34) und das
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz, abgelöst vom Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), gültig ab 01.03.2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104):
 - Die beiden Gesetze regeln die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich Schutzgebietsregelungen, Artenschutz, Landschaftsplanung mit ihren Plänen und die Eingriffsregelung (§§ 13 bis 17 BNatSchG).
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017

(BGBI. I S. 2771):

Das Immissionsschutzgesetz mit seinen entsprechenden Verordnungen und technischen Normen regelt die Immissionen, die auf ein Gebiet und seine Nutzungen einwirken dürfen (z.B. Verkehrslärm nach DIN 18.005) und den Emissionen, die von dem Gebiet auf die Nachbarschaft einwirken.

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465):
 Hier werden u.a. Regelungen zu Verhütung von schädlichen Einflüssen auf den Boden, insbesondere das Thema Altlasten behandelt. Die einschlägigen DIN-Normen z.B. zu Erdarbeiten, Bodenschutz u.a. finden im Umweltbericht Berücksichtigung.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771):
 Das WHG ist im Rahmen der Bauleitplanung mit Umweltbericht vor allem für Aussage zu Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebiete relevant. Auch die Regelungen zu Oberflächenwasserbewirtschaftung werden hier getroffen.
- Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (Natura 2000-Schutzgebietssystem) vom 21. Mai 1992 (Richtlinie 92/43/EWG):
 Die Richtlinien der Natura 2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) regeln den Artenschutz. Maßgeblich insbesondere für den Artenschutz streng geschützter und besonders geschützter Arten sind hier vor allem die Artenlisten der Anhänge IV und V.
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch § 22 vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBI, S.135):
 Wenn bei Bodenarbeiten archäologische Funde auftreten, gelten die §§ 12 bis 15 NDSchG. Die untere Denkmalbehörde ist zu unterrichten.

5.2.2 Regionalplanung und Bauleitplanung

Die sich aus den Vorgaben der Regionalplanung ergebenden planerischen Rahmenbedingungen sind im Kapitel 2.3 der Begründung beschrieben.

5.2.3 Naturschutz und Landschaftsplanung

Für den Landkreis Schaumburg existiert ein Landschaftsrahmenplan (LRP) aus dem Jahr 2003 als Vorentwurf, der diesem Umweltbericht zugrunde liegt und sehr detaillierte Aussagen zu Natur und Landschaft trifft. Es liegt auch ein veralteter Landschaftsplan für die Stadt Bückeburg aus dem Jahr 1997 vor.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2003) stuft das Plangebiet als Bereich mit geringer Bedeutung in Bezug auf Arten und Biotope ein. Für das Landschaftsbild hat die weiträumige Ackerflur eine geringe Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Das Zielkonzept ordnet es dem Zieltyp D zu, der die Entwicklung sonstiger Gebiete fordert, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt

sind. In der intensiv genutzten Landschaft sollen gliedernde Elemente wie Gehölze, Hecken und Laubholzinseln entwickelt werden, um die strukturarmen, landwirtschaftlichen Flächen zu durchgrünen und so den Lebensraum für Arten und Biotope aufzuwerten und das Landschaftsbild zu verbessern.

Der **Landschaftsplan** trifft keine relevanten Aussagen zum Plangebiet. Es wird lediglich die Eingrünung der Siedlungsränder gefordert.

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans oder im Landschaftsplan werden keine besonderen Aussagen für das Plangebiet getroffen. Nach Naturschutzrecht ausgewiesene Schutzgebiete (NSG, LSG) oder Schutzobjekte (ND, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Weserbergland.

Für den Landkreis Schaumburg liegt eine **Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes** (Stand September 1987) vor, die für den Außenbereich gilt. Hier werden alle Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m sowie Hecken von mehr als 5 m Länge geschützt. Obstbäume (außer Walnussbäume) fallen nicht darunter. Größere Gehölze sind im Plangebiet allerdings nicht vorhanden. In Teilbereichen betroffen ist das angrenzende Feldgehölz. Die Hecke ist ca. 20 Jahre alt.

Gutachten

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden verschiedene Gutachten zur Beurteilung der Umweltbelange für den Bereich des nördlichen Plangebiets, für das parallel ein Bebauungsplan erarbeitet wird, erarbeitet:

Zur Berücksichtigung der faunistischen Belange erfolgte eine **Artenschutzrechtliche Untersuchung** vorkommenden Brutvögel (Brand 2019)².

Die Planungsgemeinschaft Verkehr PGV Dargel Hildebrandt GbR³ erarbeitete im Juli 2019 ein ergänzendes **Verkehrsgutachten** zur Abschätzung des erhöhten Verkehrsaufkommens des Neubaugebiet mit der aktuellen Erschließungsvariante *Maisweg/Pfahlwinkel* (süd). 2016 war bereits ein Gutachten zu anderen Erschließungsvarianten erarbeitet worden.

5.2.4 Berücksichtigung der planerischen Rahmenbedingungen

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, hat der Umweltbericht Angaben über die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange der einschlägigen Fachgesetzte und Fachplanungen zu machen.

² Brandt, Thomas, Dipl. Biol., Dipl. Ing. (2019): Artenschutzrechtliche Untersuchung in Bückeburg-Petzen - Brutvögel - ; Pollhagen (Stand 24.07.2019).

Die Belange der in Kap. 5.2 genannten einschlägigen Fachgesetze werden in den jeweiligen Kapiteln zu den Schutzgütern berücksichtigt. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des LK Schaumburg fließen bei der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Arten, Biotope und biologische Vielfalt mit ein.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird ausführlich bei der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie für das Kapitel Artenschutz ausgewertet. Das Bodengutachten fließt in das Thema Boden und Wasser mit ein.

Zur Grundlagenermittlung wurden die Angaben des NIBIS-Kartenservers sowie der Umweltkarten des MUEBK abgerufen (abgerufen im Januar 2020) und zur Beurteilung der Umweltauswirkungen ausgewertet.

6 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltauswirkungen

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 2 a und 2 b)

Die Ermittlung und Beschreibung des Bestands und der Umweltauswirkungen im Plangebiet erfolgt getrennt für die einzelnen Schutzgüter. Durch eine Beschreibung der einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen in Verbindung mit den planerischen Rahmenbedingungen werden die Belange des Umweltschutzes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in ausreichender Form dargelegt. Im Weiteren erfolgt eine Bewertung der potenziellen Auswirkung des Vorhabens.

Der Bestand und die Analyse der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben werden nachfolgend für die einzelnen Schutzgüter getrennt beschrieben und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit folgender Abstufung:

- Risiko/Beeinträchtigung hoch
 ⇒ erhebliche Umweltauswirkung für Schutzgüter
- Risiko/Beeinträchtigung mittel
 ⇒ erhebliche Umweltauswirkung für Schutzgütern mit eingeschränkter Leistungs- und Funktionsfähigkeit.
- Risiko/Beeinträchtigung vorhanden/gering
 vorhandene, hinsichtlich der Schwere und räumlichen Auswirkung jedoch relativ geringe Umweltauswirkung.
- Risiko/Beeinträchtigung nicht vorhanden/keine

Hinsichtlich der Bewertungsverfahren wird in dem vorliegenden Umweltbericht überwiegend auf verbal-argumentative ökologische Wirkungsanalysen zurückgegriffen. Die Ableitung der Bewertungsstufen erfolgt in Anlehnung nach dem Verfahren der so genannten "Ökologischen

³ Verkehrsuntersuchung zur Siedlungserweiterung "Auf der Höhe", Oktober 2020, Planungsgemeinschaft Verkehr PGV Dargel Hildebrandt GbR

Risikoanalyse".

Die Beschreibung des Umweltzustands bezieht sich ausschließlich auf den nördlichen Planungsbereich, da hier auch ein Bebauungsplan erarbeitet wird. Der südliche Geltungsbereich dieser 3. FNP-Änderung ist aktuell Ackerfläche und wird durch die Rückführung der Darstellung von Wohnbaufäche in landwirtschaftliche Flächen in seiner aktuellen Nutzung nicht verändert.

6.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)

Potentielle natürliche Vegetation

Bei der potentiellen natürlichen Vegetation, also der Vegetation, die sich einstellen auf Grundlage der Bodensituation würde, wenn der menschliche Einfluss aufhörte, handelt es sich im Plangebiet um den Waldmeister-Buchenwald des Hügel- und Berglandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald⁴.

Bestandsanalyse:

Flora

Im August 2018 wurde für das Plangebiet eine Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel von v. Drachenfels (2016) durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Karte Biotoptypen im Anhang dargestellt. Laut LRP hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Das nördliche Plangebietsteil besteht überwiegend aus einer **Ackerfläche (AI)**, westlich grenzt eine **Feldgehölzhecke (HSE)** und ein **Feldweg (OVW)** an. Mittig wird das Plangebiet von einem von einem **Feldweg** durchschnitten. Der südliche Plangebietsteil stellt sich als **Ackerfläche** dar.

Die Hecke besteht überwiegend aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen wie roter Hartriegel *Cornuns sanguinea*, Hasel *Corylus avellana*, Eingriffliger Weißdorn *Crataegus monogyna*, Schlehe *Prunus spinosa*, Vogelkirsche *Prunus avium*, Weidenarten *Salix spec.* u.a.

Fauna

Hinsichtlich der Fauna bietet das Plangebiet keine besonderen Strukturen für die Fauna. Hinweise auf das Vorkommen gefährdeter oder geschützter Tierarten (z. B. Feldhamster) haben sich im Rahmen der Bestandsaufnahme nicht ergeben.

Die westlich angrenzende Feldgehölzhecke erfüllt allerdings eine Biotopfunktion als Brut- und Lebensraum für die Avifauna. Ebenso stellt die Ackerfläche mit der Feldfrucht Winterweizen zum Kartierungszeitpunkt ein potentielles Bruthabitat für Bodenbrüter dar. Daher wurde eine

⁴ NLÖ 2003: PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2003.

Brutvogelkartierung in Auftrag gegeben⁵. Die Fläche wurde im Zeitraum von Ende März bis Ende Juni insgesamt fünf Mal begangen, davon einmal nach Sonnenuntergang. Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes und seiner näheren Umgebung waren die typischen Vogelarten der Dörfer und Gärten sowie landwirtschaftlichen Nutzungsflächen zu erwarten, die auch angetroffen wurden. Insgesamt wurden 18 Brutvogelarten festgestellt, die das Plangebiet ganz oder teilweise nutzen. Nachfolgend die Übersicht der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum:

Tab. 1: Übersicht über den Gefährdungs- und Schutzstatus vorkommender Brutvogelarten im Plangebiet. Rote Liste Status BRD nach GRÜNEBERG et al (2015) und Niedersachsen nach KRÜGER & NIPKOW (2015). V = Vorwarnliste.), BV = Brutvogel, Bp = Brutpaare. Gefährdete Arten sind rot gedruckt.

Brutvögel	Rote Liste Nds.(Tiefl. Ost)	Rote-Liste BRD	Status im U-Gebiet/ n Brutpaare	Schutzstatus
	Kategorie	Kategorie		
Rebhuhn	2 (2)	2	BV/1 Bp	besonders geschützt
Perdix perdix		100	*	
Ringeltaube			BV/2 Bp	besonders geschützt
Columba plaumbus				
Feldlerche	3 (3)	3	BN/3 Bp	besonders geschützt
Alauda arvensis				
Kohlmeise			BV/1 Bp	besonders geschützt
Parus major				100
Zilpzalp			BV/1 Bp	besonders geschützt
Phylloscopus collybita			7	
Mönchsgrasmücke			BN/2 Bp	besonders geschützt
Sylvia atricapilla				
Klappergrasmücke			BV/1 Bp	besonders geschützt
Sylvia curruca				
Star	3 (3)	3	BV/1 Bp	besonders geschützt
Sturnus vulgaris				
Amsel			BV/3 Bp	besonders geschützt
Turdus merula				
Rotkehlchen			BV/1 Bp	besonders geschützt
Erithacus rubecula			37.17. 17.37.74.9	
Hausrotschwanz			BV/1 Bp	besonders geschützt
Phoenicurus ochruros			Allow A Grand May	
Heckenbraunelle			BV/1 Bp	besonders geschützt
Prunella modularis				
Haussperling	V (V))	V	BV/2 Bp	besonders geschützt
Passer domesticus				
Elster			BN/1 Bp	besonders geschützt
Pica pica				1/01
Buchfink			BV/1 Bp	besonders geschützt
Fringilla coelebs			W	MC
Grünfink			BV/1 Bp	besonders geschützt
Carduelis chloris			N N	970.0
Stieglitz	V (V)		BV/1 Bp	besonders geschützt
Carduelis carduelis				
Bluthänfling	3 (3)	3	BV/1 Bp	besonders geschützt
Carduelis cannabina				

⁵ Brand, Thomas (2019): Artenschutzrechtliche Untersuchung in Bückeburg Petzen, Brutvögel.

Unter den 18 nachgewiesenen Vogelarten gilt das Rebhuhn in der Roten Liste landes- und bundeweit als stark gefährdet, Feldlerche, Bluthänfling und Star als gefährdet. Weitere Arten sind in der Vorwarnliste geführt.

Biologische Vielfalt

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) ist daher aufgrund fehlender bzw. mangelhaft ausgebildeter Strukturen (Gehölze, Säume, Grünland) als gering einzustufen. Einzig die westlich angrenzende Hecke bildet eine linienförmige Vertikalstruktur und hat eine gewisse biotopvernetzende Funktion, die liegt aber außerhalb des Plangebietes. Die Fläche selbst besitzt keine bedeutende biotopvernetzende Funktion, da sie von drei Seiten von Wohnbebauung bzw. Verkehrsfläche umgeben ist. Nur nach Osten öffnet sie sich in die freie Feldflur.

Umweltauswirkungen:

- Durch die Darstellung von Wohnbauflächen wird die Zerstörung von Lebensräumen insbesondere durch Flächenversiegelung und Befestigung vorbereitet. Durch die geplante Bebauung sind Ackerflächen mit eingeschränkter Lebensraumfunktion betroffen. Auch wenn es sich dabei überwiegend um Biotoptypen mit geringer Lebensraumfunktion (Ackerflächen) handelt, ist diese Neuversiegelung als erheblicher Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 14 BNatSchG zu werten.
- Es geht konkret der Brutraum für drei Feldlerchenpaare und einem Rebhuhnbrutpaar bei Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung verloren.
- Die Beeinträchtigung der heckenbewohnenden Brutvögel ist gegeben, insbesondere während der Bauphase. Da die Hecke als Grünfläche dargestellt wird, bleibt diese weitgehend erhalten und an der östlichen Plangebietsgrenze werden weitere Grünflächen bzw. Maßnahmenflächen dargestellt. So sind diese Beeinträchtigungen, bei Einhalten der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu vernachlässigen
- Im Plangebiet sind aufgrund fehlender Strukturen weiter keine geschützten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.

Bewertung:

Beeinträchtigung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten: **hoch**

Zerschneidung/Beeinträchtigung von zusammenhängenden Lebensräumen: keine

6.2 Schutzgut Boden und Fläche

Bestandsanalyse:

Bei den **Böden** des Plangebiets handelt es um Pseudogley-Parabraunerden (LRP 2003). Als Bodeneinheit liegen Parabraunerden oder Schwarzerde-Parabraunerden aus Lösslehmen über glazifluviatilen Sanden oder Mittelterrassenkiesen vor. In tiefgelegenen Verebnungen oder Senkenbereichen liegen Gleye vor. Diese Böden weisen eine hohe bis extrem hohe natürliche Fruchtbarkeit auf und werden überwiegend ackerbaulich genutzt (Angaben unter www.nibis.lbeg.de/cardiomap3).

Neben dem hohen landwirtschaftlichen Ertragspotential besitzen sie keine besonderen Werte und Funktionen. Hinzuweisen ist auf die vergleichsweise hohe Empfindlichkeit dieser Böden in Bezug auf Verdichtung, eine sehr hohe Anfälligkeit für Bodenerosion durch Wasser sowie Schadstoffanreicherung. Das Retentionsvermögen wird als mittel bis gering angesehen.

Das Plangebiet liegt im Abbaubereich (Feld) des Steinkohlebergwerks Minden, wo bis 1959 Steinkohle abgebaut wurde. Der Bergbau ist seither inaktiv.

Die **Flächen**inanspruchnahme beträgt für die Wohnbauflächen durch die Bauleitplanung ca. 2,3 ha bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche, Feldwegfläche und in geringem Umfang Feldgehölzfläche, die linear entlang eines Feldweges verläuft. Insbesondere die landwirtschaftliche Fläche erfährt durch Versiegelung (Erschließung, Gebäude) und Umnutzung (Gartennutzung, Regenrückhaltebecken) eine grundlegende Veränderung.

<u>Umweltauswirkungen:</u>

- Die Böden des Plangebietes sind auf Grund der langjährigen ackerbaulichen Nutzung des Geländes anthropogen überformt. Böden mit besonderen Werten liegen im Plangebiet nicht vor. Auch gemäß Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan bzw. NIBIS-Kartenserver sind im Plangebiet keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften und keine seltenen Böden anzutreffen.
- Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt, Verdachtsmomente liegen nicht vor.
- Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden Bodenversiegelungen in einer Größenordnung von ca. 1,0 ha durch Bebauung und Erschließung ermöglicht.
- Schadstoffeinträge in den Boden während der Bauphasen sind möglich, aber eher als gering einzustufen.

Bewertung:

Beeinträchtigung durch Versiegelung und Bodenbefestigung: hoch

Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Erosion: nicht vorhanden

Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag: vorhanden/gering

Altlasten und Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden: nicht vorhanden

6.3 Schutzgut Wasser

Bestandsanalyse:

Genaue Untersuchungen der Grundwasserverhältnisse liegen für den Geltungsbereich nicht vor, im NIBIS-Kartenserver wird die mittlere Grundwasserstufe (GWS) mit 4 = tief angegeben. Die ackerbaulich genutzten Standorte des Plangebiets mit ihren Lehmsanden weisen gemäß LP (1997) unter Ackernutzung eine mittlere Grundwasserneubildungsrate (200 - 250 mm/a) auf. Die Empfindlichkeit der Grundwasserqualität gegenüber Verschmutzung ist als gering einzustufen. Es besteht kein Gefährdungspotential des Grundwassers durch Deponien, Nutzungen u. ä. in diesem Bereich.

Da die Böden nur bedingt versickerungsfähig sind, wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken dargestellt, sodass im parallel aufgestellten Bebauungsplan dieses vorgesehen werden kann, um das anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen und verzögert abzuleiten bzw. zu versickern. Dies trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet.

Umweltauswirkungen:

- In Siedlungsgebieten ist mit einem Gefährdungspotential des Grundwassers zu rechnen (Schadstoffe aus Baumaterial oder Bauschutt, Verkehrsemissionen, Kraftstoffe, Öl etc.), was in geringem Umfang auch auf das Plangebiet, zumindest während der Bauphase, zutreffen könnte.
- Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionsvermögens ist durch die Bodenversiegelungsfläche von ca. 1 ha gegeben.
- Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden und daher nicht betroffen.
- Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Bewertung:

Beeinträchtigung des Grundwassers: vorhanden/gering

Beeinträchtigung von Oberflächengewässern: keine Be-

einträchtigung von Schutzgebieten: keine

6.4 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsanalyse:

Großräumig gesehen liegt das Bückeburger Stadtgebiet klimatisch zwischen ozeanischen und kontinentalen Klimaeinflüssen.

Das Plangebiet selbst ist im Hinblick auf das Mesoklima dem Offenlandklima der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen zuzuordnen und liegt am Rande eines Kaltluftentstehungsgebietes (Acker/Grünlandbereiche). Aufgrund der Kleinflächigkeit hat das Plangebiet jedoch als Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiet nur eine sehr untergeordnete Bedeutung. Klimatische Sonderstandorte sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9° Celsius, es fallen ca. 720 mm Niederschlag im Jahr (NIBIS Kartenserver, Stand August 2018).

Umweltauswirkungen:

- Durch die Bauleitplanung sind keine Beeinträchtigungen der mesoklimatischen Funktionen zu erwarten. Der Anteil der Neuversiegelung ist durch die geringe Größe im Hinblick auf klimatische Funktionen zu vernachlässigen.
- Kleinklimatische Beeinträchtigungen können durch eine geringe Grundflächenzahl und die Pflanzgebote ausgeglichen werden.

• Es sind die siedlungstypischen Schadstoffemissionen von z. B. Heizung und Verkehr zu erwarten. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind die Auswirkungen allerdings als gering einzustufen.

Bewertung:

Beeinträchtigung von Klimafunktionen: keine

6.5 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Unter Wirkungsgefüge versteht man die naturgesetzliche geregelte Zusammenwirkung der Elemente (z. B. Boden, Wasser, Luft) und Komponenten (z.B. Klima, Lebensgemeinschaften) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes, heute auch als Geoökosystem mit Speichern, Reglern und Prozessen beschrieben (<u>www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/</u>).

Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bzw. deren Einschränkung oder Beeinträchtigung beeinflusst daher auch immer die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes aufgrund des Wirkungsgefüges. Für das Plangebiet kann das Wirkungsgefüge der Schutzgüter durch anthropogene Einflüsse (landwirtschaftliche Nutzung, allgemeine Schadstoffeinträge u. a.) als bereits beeinträchtigt angesehen werden. Durch die Bauleitplanung werden Bodenversiegelungen vorbereitet, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere haben und als erhebliche Beeinträchtigungen für diese gewertet werden können. Damit ist auch das Wirkungsgefüge der Schutzgüter untereinander erheblich beeinträchtigt. Die Auswirkungen von Versiegelung durch Bebauung und damit auch Vegetationsverlust, Hausbrand, menschliche Nutzung u. a. auf das Schutzgut Klima ist durch die vorliegende Planung als nicht erheblich zu werten, summiert sich allerdings in der Verbindung mit anderweitigen Planung u. U. zu relevanten Beeinträchtigungen.

6.6 Schutzgut Landschaft

Bestandsanalyse:

Das Plangebiet ist Bestandteil der naturräumlichen Region "Weser- und Leinebergland" im Übergangsbereich zu "Börden" und dem "Weser-Aller-Flachland" sowie der naturräumlichen Einheit "Bückebergvorland" mit der Untereinheit "Kleinenbremer Becken" (nach Meisel 1959). Der LRP (2003) untergliedert noch in einzelne Landschaftseinheiten, die die Flächennutzung und Topographie stärker gewichten. Danach wird das Plangebiet der Landschaftseinheit des Offenlandes "Westliches Bückebergvorland" zugeordnet.

Laut LRP hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Es wird hier dem Landschaftsbildtypen "Gehölzarme Kulturlandschaft mit vorherrschender Ackernutzung" zugeordnet. Im Zielkonzept wird es als "sonstiges Gebiet" eingestuft, in dem aufgrund der intensiven Nutzung Natur und Landschaft beeinträchtigt und daher zu entwickeln sind.

Der Landschaftsplan (1997) konkretisiert diese Aussagen hinsichtlich des angestrebten Zielzustandes. So sollen die ausgeräumte Ackerlandschaft zu einer Kulturlandschaft mit Gehölzen und gliedernden Kleinstrukturen umgestaltet werden und zusammen mit Laubwaldinseln zu

einem räumlich vernetzten Biotopverbundsystem entwickelt werden.

Der Ortsteil Evesen mit den Gebieten Petzen-Röcke ist angrenzend an das Plangebiet durch Neubauten geprägt.

Die angrenzende Offenlandschaft ist ausgeräumt und strukturarm. Gehölzpflanzungen wie die bereits vorhandene Feldgehölzhecke am westlichen Rand des Plangebietes können hier einen wertvollen Beitrag für das Landschaftsbild und die ökologische Aufwertung dieses Gebietes leisten.

Umweltauswirkungen:

- Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes sind die visuellen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als gering einzustufen.
- Die umgebende Ortsstruktur wird in ihrem Erscheinungsbild nicht verändert, das zukünftige Neubaugebiet passt sich mit Grundflächenzahl und Gestaltungsvorschriften den örtlichen Gegebenheiten an.
- Die zum jetzigen Zeitpunkt im Außenbereich liegende Feldgehölzhecke, die aktuell durch die Baumschutzsatzung des LK Schaumburg geschützt ist und maßgeblich dien Ortsrand prägt, liegt dann im Innenbereich zwischen der Bebauung und ist für das Landschaftsbild visuell nicht mehr in dem Maße erlebbar.
- Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sollten die Vorgaben des LRP und LP aufgreifen und eingriffsnah in Form von Hecken und Baumpflanzungen erbracht werden.

Bewertung:

Beeinträchtigungen Schutzgut Landschaftsbild: vorhanden/gering

6.7 Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter

Bestandsanalyse und Umweltauswirkungen:

Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wenig nördlich des Plangebietes sind Oberflächenfunde aufgetreten, die eine mittelalterliche Fundstreuung belegen (Evesen FStNr. 24). Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist daher möglich (vgl. auch Kapitel 10 der Begründung).

Bewertung:

Beeinträchtigung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: aktuell nicht vorhanden/keine

6.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete

Es sind keine gesetzlichen Schutzgebiete nach der EU-Verordnung für Natura 2000 betroffen.

6.9 Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit, Bevölkerung

Bestandsanalyse:

Wohn- und Wohnumfeldfunktion: Das nördliche Plangebiet wird in Westen durch eine Feldgehölzhecke mit angrenzendem Feldweg und im Anschluss daran und teilweise im Süden durch vorhandene Bebauung begrenzt. Die Straße *Pfahlwinkel* ist im Bereich der Hecke ein Wirtschaftsweg und dient der westlich gelegenen Wohnbebauung nicht als Erschließungsstraße. Im Osten grenzen Ackerflächen an. Im Norden verläuft die Petzer Straße (K 2), im Süden geht die Straße *Pfahlwinkel* in einen Wirtschaftsweg über, der auch als Rad- und Fußweg genutzt wird.

Die vorhandene Bebauung bildet aktuell die Siedlungsgrenze. Mit der Darstellung von Wohnbauflächen, die eine Neubebauung der Ackerfläche mit ca. 24 Wohnhäusern ermöglicht, wird sich die Verkehrsmenge, die auf die benachbarten Wohngebiete einwirken, erhöhen. Laut Verkehrsuntersuchung beträgt die Zunahme an Autofahrten insgesamt ca. 140 Fahrten/Tag, die sich zu 60 % auf den *Maisweg* und die Straße *Auf der Höhe* zur *Petzer Straße* und 40 % über den *Pfahlwinkel* verteilen werden. Der das Plangebiet begrenzende Wirtschaftsweg *Pfahlwinkel* wird nicht zur Erschließung ausgebaut, erschlossen wird über die südlich verlaufende Straße *Pfahlwinkel* sowie im Norden über den *Maisweg*. Insgesamt wird das Verkehrsaufkommen als nutzungsverträglich eingestuft. Derzeit wird noch eine zusammenfassende Variantenbetrachtung der Verkehrsführungen erarbeitet.

Erholungs- und Freizeitnutzung: Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein überörtlich bedeutsames Erholungs- und Freizeitgebiet. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat für die angrenzende Wohnbebauung nur geringe Erholungsfunktion, gewährt aber Blickbeziehungen in den angrenzenden Landschaftsraum.

<u>Umweltauswirkungen:</u>

- Eine Einschränkung der Erholungsnutzung durch das Vorhaben ist nur in geringem Umfang durch Verlust siedlungsnaher Freiflächen und damit Unterbrechung von Blickbeziehungen zu erwarten, zumal im Plangebiet keine erholungsrelevante Infrastruktur vorhanden ist.
- Die Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens sind gegeben. Durch die geplante Bebauung werden Blickbeziehungen der bestehenden Wohnbebauung, aber auch für Fußgänger und Radfahrer, zur freien Landschaft unterbrochen.
- Von der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche können Emissionen ausgehen, die aber im dörflichen Umfeld im ortsüblichen Maße hinzunehmen sind.
- Die benachbarten Siedlungsgebiete werden durch den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr mit geschätzten 140 Fahrten pro Tag belastet.
- Für das Plangebiet entsteht der wohngebietstypische, zusätzliche Ziel- und Quellverkehr. Durchgangsverkehr wird es nicht geben. Für die Zeit der Bautätigkeiten ist mit geringfügig erhöhtem Verkehrsaufkommen durch LKWs, sowie dem üblichen Baulärm zu rechnen. Die verkehrliche Erschließung des Baugebiets erfolgt über eine noch zu realisierende Planstraße.
- Von der nördlich vorbeiführenden Kreisstraße 3 und der ca. 500 m entfernten Bahn-

strecke wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. Das Baugebiet wurde daher in Schallschutzzonen unterteilt. In den nördlichen Bereichen des Baugebietes muss aktiver Schallschutz, z.B. durch Schallschutzfenster, betrieben werden. Ein Lärmschutzwall entfällt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten.

Bewertung:

Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Plangebiet: mittel

Beeinträchtigung von Wohnfunktionen benachbarte Wohngebiete: vorhanden/gering

Beeinträchtigung der Erholungsfunktion: vorhanden/gering

Beeinträchtigung sonstiger Nutzungen: nicht vorhanden/keine

6.10 Wechselwirkungen

Das UMWELTBUNDESAMT (2001) definiert Wechselwirkungen im Sinne der EG-Richtlinie und des UVP-Gesetzes als "erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können. Die Wirkungen lassen sich anhand bestimmter Pfade verfolgen, aufzeigen und bewerten oder sind bedingt als Auswirkungen auf das Gesamtsystem bzw. als Gesamtergebnis darstellbar."

In Bezug auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sind **relevante** Wechselwirkungen über die bereits in den einzelnen Kapiteln zu den Schutzgütern genannten nicht erkennbar.

7 Prognose über die Umweltentwicklung und anderweitige Planungsmöglichkeiten

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 2 b und 2 d)

7.1 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Gemäß der Anlage 1 zum BauGB 2 b ist dem Umweltbericht auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung darzustellen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der aktuelle Zustand erhalten bleiben. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen würde weiterhin Ackerbau betrieben. Anderweitige Planungsabsichten liegen für den Raum nicht vor. Eine gewerbliche Nutzung ist aufgrund der Flächennutzungsplandarstellungen sowie der räumlichen Nähe zu Wohnbebauung nicht realistisch.

7.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf die Schutzgüter während der Bau- und Betriebsphase

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b zum BauGB ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens während der **Bau- und Betriebsphase** auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben. Die voraussichtlichen umweltrelevanten Auswirkungen bzw. Wirkfaktoren werden nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach ihren Ursachen in zwei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während der Bauphase auftreten,
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch das Wohngebiet verursacht werden.

Aus dem geplanten Vorhaben ergeben sich bei Umsetzung in der verbindlichen Bauleitplanung Veränderungen des Umweltzustandes zum derzeit bestehenden Basisszenario. Wesentliche Wirkfaktoren sind die potentielle Flächeninanspruchnahme und Versiegelungen durch Gebäude, baulichen Anlagen, Zufahrten etc. und der damit verbundene Verlust bzw. vielmehr die Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und damit in geringem Maße auch des Wasserhaushalts. Das Schutzgut Landschaftsbild wird ebenfalls, aber nicht in erheblichem Maße beeinträchtig. Zu berücksichtigen sind auch die bereits vorhandenen Vorbelastungen, die in den Kap. 5.1 bis 5.9 beschrieben sind.

Folgende erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben bei Umsetzung in der verbindlichen Bauleitplanung zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

Wirkfaktor / Art der Wirkung	Wirkzone / Ausdehnung der Wirkung	Wirkungsintensität und betroffene Schutzgüter
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen	nicht quantifizierbar	Temporärer Funktionsverlust bzw. Funktionsverminderung auf den beanspruchten Flächen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser
Arbeiten im Nahbereich ver- bleibender Gehölzbestände	Feldgehölzhecke/ Maßnahmenfläche direkt angrenzend vorhanden	Gefahr der Schädigung von angrenzenden Gehölzen (Schutzgut Pflanzen) durch baustellenbetrieb, Lagerung von Baustof- fen, Gefahr der Bodenverdichtung (Schutzgut Boden)
Schadstoffimmissionen, Lärm, und Lichtreize durch den Baubetrieb	Randbereiche angrenzen- der Biotopstrukturen	temporäre Zunahme der Belastung gegen- über der bereits vorhandenen Belastung (Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Schutzgut Mensch)
Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	nicht quantifizierbar	bei sachgerechter Lagerung und Entsorgung der Abfälle keine Gefahr der Schutzgüter

Betriebsbedingte Wirkungen

Winkfolder / Art der Winkung	Wirkzone / Ausdehnung der	Wirkungsintensität
Wirkfaktor / Art der Wirkung	Wirkung	und betroffene Schutzgüter
Versiegelung von Boden	rd. 10.000 m²	Versiegelte Flächen: Vollständiger und
	(im parallel erarbeiteten B- Plan, GRZ 0,3)	dauerhafter Verlust für alle Schutzgüter
Flächeninanspruchnahme	Darstellung von Wohnbau- flächen von ca. 2,3 ha	Vollständiger und dauerhafter durch die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter, unversiegelter Fläche sowie Verlust von Lebensräumen von Flora und Fauna und Verminderung der biologischen Vielfalt
visuelle Veränderung des Land- schaftsbildes	angrenzende Landschaft, Ortsbild	Funktionsbeeinträchtigung des Land- schaftsbildes durch Bebauung, Verlust der eingrünenden Wirkung der vorhandenen Gehölzstrukturen durch Verbauung.
Schadstoffimmissionen, Lärm, und Lichtreize	Randbereiche angrenzen- der Biotopstrukturen	Gering Zunahme der Belastung gegenüber der bereits vorhandenen Belastung durch das Wohngebiet (Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Schutzgut Mensch)
Abfälle	nicht quantifizierbar	Bei sachgerechter Lagerung und Entsorgung der Abfälle ist keine Gefährdung der Schutzgüter zu erwarten.
Risiken für die Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	nicht quantifizierbar	Risiken für die Gesundheit bei Beachtung der Festsetzungen und der örtl. Bauvorschriften sowie Hinweise für die Umwelt und das kulturelle Erbe gering.

Ansonsten ergeben sich die in den entsprechenden Kapiteln zu den Schutzgütern beschriebenen Umweltauswirkungen.

Kumulierung mit anderen Vorhaben

Kumulierende Auswirkungen äußern sich aufgrund der Umsetzung und Ausübung eines Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Die Umweltauswirkungen der benachbarten Vorhaben können dazu führen, dass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Das Plangebiet ist Teil eines größeren Bebauungszusammenhangs. Im Süden des Plangebietes existiert bereits ein Bebauungsplan.

In Verbindung mir den angrenzenden Bauflächen stellt das Plangebiet eine erheblichere Belastung für die Umwelt durch Flächenverbrauch, Emissionen und Auswirkungen auf die Schutzgüter dar, als für sich allein betrachtet.

Auswirkungen auf das Klima

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Damit geht sie über bestehende internationale Zielvereinbarungen für 2020 hinaus. Um das Ziel zu erreichen, hat die Bundesregierung klima- und energiepolitische Programme beschlossen. Langfristig sollen die Emissionen um 80 bis 95% gesenkt werden (www.umweltbundesamt.de).

Klimaschützende Maßnahmen wie optimale Dämmung der Gebäude, Einsatz von Photovoltaik

und Solarthermie, Reduzierung der Versiegelung, Pflanzung von heimischen Gehölzen etc. sollen die Klimaziele erreichen helfen und den Ausstoß klimarelevanter Gase reduzieren. Trotzdem stellt jedes Baugebiet eine zusätzliche Belastung für das Klima dar. Relevante Folgen für den Klimawandel sind aber durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bauund Betriebsstoffe, dem sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, der regelmäßigen Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

Auch vom Betrieb der ermöglichten Vorhaben werden bei sachgerechtem Umgang mit umweltschädlichen Stoffen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

7.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsabsichten liegen für den Raum nicht vor.

8 Darstellung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen und Naturschutz- rechtliche Eingriffsregelung

(Gemäß Anlage 1 BauGB 2 c und § 15 BNatSchG)

8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Vor allem die Bodenversiegelung ist als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft zu werten, so dass die Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG bei der Aufstellung des Bebauungsplanes anzuwenden ist.

Es sind folgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten:

Bodenversiegelungen

Durch die Wohnbauflächen werden Neuversiegelungen in einer Größenordnung von ca. 1,0 ha vorbereitet. Diese können sich auf den Boden- und Wasserhaushalt und die vorhandene Vegetation negativ auswirken.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Die neue Bebauung wird das Orts- und Landschaftsbild geringfügig beeinträchtigen.

Zerstörung von Pflanzengesellschaften

Durch die Bodenbefestigungen und -versiegelungen wird teilweise die vorhandene Vegetation

(Ackerfläche und Teile des Feldgehölzes) zerstört.

Zerstörung von Bruthabitaten

Laut Gutachten wird bei Umsetzung in der verbindlichen Bauleitplanung der Brutlebensraum von drei Feldlerchenbrutpaaren und einem Rebhuhnbrutpaar zerstört.

8.2 <u>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich</u>

Es werden an dieser Stelle Empfehlungen für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert, die bei Umsetzung in zeichnerische und textliche Festsetzungen die Belange von Natur und Landschaft bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigen:

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Begrenzung der Grundflächenzahl auf das notwendige Maß (Schutzgut Boden und Wasser),
- Begrenzung der Gebäudehöhe auf zwei Vollgeschosse (Schutzgut Landschaftsbild),
- Regenwasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebietes (Schutzgut Wasser),
- Verwendung heimischer bzw. standortgerechter und für das Dorfbild geeigneten Gehölze (Schutzgut Landschafts-/Ortsbild, Schutzgut Tiere und Pflanzen),
- Frühzeitige Umsetzung der Pflanzmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

- Verwendung heimischer und standortgerechter Laubgehölze für Anpflanzungen (Schutzgut Landschaftsbild, Schutzgut Tiere und Pflanzen),
- Festsetzung von Grünflächen (Schutzgut Boden),
- Festsetzung von Pflanzflächen (Schutzgut Boden und Landschaftsbild),
- Ggf. Festsetzung geeigneter externer Kompensationsflächen

8.3 Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

Weitergehende Anforderungen können sich aus der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 bis 15 BNatSchG i. V. m. § 1 a BauGB) ergeben. Die Eingriffsbeurteilung erfolgt durch die Gegenüberstellung von Bestand und Planung. Maßgeblich ist hierbei im Wesentlichen das ermöglichte Maß der Flächenversiegelung. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung können lediglich überschlägige Angaben erfolgen:

Gegenüberstellung Bestand-Prognose

Bestand (gemäß aktueller FNP-Darstellung)		
Flächen für die Landwirtschaft	ca.2,3 ha	
Wohnbauflächen	ca. 2,3 ha	
Prognose (gemäß 3. FNP-Änderung)		
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 2,3 ha	
Wohnbauflächen	ca. 1,9 ha	
Flächen für Maßnahmen	ca. 0,2 ha	
Grünflächen	ca. 0,2 ha	
Bodenversiegelung bei Umsetzung in der verbindlichen Bau-	ca. 1,0 ha	
leitplanung (im Parallelverfahren für einen Teilbereich B-Plan Nr. 241 "Unter Röcke" gilt: WA, GRZ 0,3 plus 40% Überschreitung)		

Mit den Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden 4,6 ha für die Bauleitplanung beansprucht. Bei Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung erfolgt für die Wohnbauflächen eine Versiegelung in der Größenordnung von ca. 1,0 ha, die diese Flächennutzungsplanänderung planerisch vorbereitet. Dieses wird als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft gewertet, so dass die Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG auf der Ebene des Bebauungsplans anzuwenden ist.

Die Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen und Maßnahmenflächen stellen keinen Eingriff dar, da damit eine bereits vorliegende Nutzung planungsrechtlich abgesichert wird bzw. Flächen für den Ausgleich vorgehalten werden.

Für den Teilbereich des im Parallelverfahren erarbeiteten Bebauungsplans gilt, dass vor allem die Bodenversiegelung als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten sind, sodass die Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG bei der Aufstellung des Bebauungsplanes anzuwenden ist. Der Eingriff in die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Wasser wird durch geeignete Festsetzungen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen, der Ausgleich für das Schutzgut Fauna und die artenschutzrechtlichen Belange werden extern ausgeglichen.

8.4 Artenschutzrechtliche Belange

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten unabhängig vom Bebauungsplan und unabhängig von Baugenehmigungen. Die Vorgaben des Artenschutzes (insbesondere §44 BNatSchG) sind auch im Geltungsbereich von bereits rechtskräftigen B-Plänen anzuwenden. Daher ist bei Baubeginn bislang unbebauter Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt. Seitens des Bauherren/Genehmigungsinhabers ist bei den Planungen zu berücksichtigen, dass im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Abrissarbeiten, Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt (§ 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz, z. B. Tötung von Vögeln, Zerstörung von Gelegen, erhebliche Beeinträchtigung oder Störung geschützter wild lebender Tier-

und Pflanzenarten). Die Baufeldfreimachung sollte zwingend außerhalb der Kernbrutzeiten von Anfang März bis Mitte/Ende Juli erfolgen. Kann diese nicht eingehalten werden, so sind vor Fällarbeiten und Bodenarbeiten die Flächen und Gehölze von einer fachkundigen Person auf brütende Vogelarten und Fledermausquartiere zu untersuchen.

9 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Angaben zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt gemäß Anlage 1 BauGB 2 e im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB (schwere Unfälle und Katastrophen) können nicht beschrieben werden, da von dem Vorhaben, nämlich der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes grundsätzlich kein erhöhtes Risiko ausgeht. Lediglich von Tankstellen kann ein gewisses Risikopotential (Explosion, Austreten von Öl und anderen Treibstoffen etc.) ausgehen. Tankstellen werden aber in der vorliegenden Bauleitplanung ausgeschlossen.

Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Bauleitplanung zu erwarten.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Verwendete technische Merkmale sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Im Umweltbericht sind als zusätzliche Angaben eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, wie zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu machen. Soweit die für die Umweltprüfung relevanten technischen Verfahren für das Ergebnis des Umweltberichts von Belang sind, wird dies bei den jeweiligen Schutzgütern aufgeführt. Bei der Bearbeitung des Umweltberichts sind keine planungsrelevanten Schwierigkeiten bezüglich der Zusammenstellung der Angaben, im Hinblick auf Informationsbeschaffung oder Unterlageneinsicht aufgetreten.

10.2 <u>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt. Monitoring</u>

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 3 b)

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung der Bauleitplanung auftreten können, obliegt gemäß § 4c BauGB den Gemeinden. Schon im Rahmen der Bauleitplanverfahren sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dazu dient auch der vorliegende Umweltbericht.

Gemeinsam mit den Unteren Naturschutzbehörden können Maßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna ergriffen werden. Da z. B. das Vorkommen von Feldlerchen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, muss im Zuge der Baugebietserschließung, falls diese in einem Frühjahr/Frühsommer erfolgen sollte, eine Überprüfung des Plangebietes auf Brut-

plätze erfolgen.

Bei den beiden Einschnitten in die Feldgehölzhecke ist das Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG für besonders geschützte Arten ist einzuhalten. Gehölze dürfen laut § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur außerhalb der Vegetationsperiode (01. März bis 30. September) entfernt oder stark zurückgeschnitten (auf den Stock gesetzt) werden. Zulässig sind Pflegschnitte. Es ist vorab zu prüfen, ob Vogelnester betroffen sind. Sollten Gelege oder Jungvögel gefunden werden, dürfen diese nicht entfernt oder zerstört werden und es ist bis zum Ende der Brutzeit zu warten.

Nach den Ausführungen des Umweltberichts sind zum jetzigen Zeitpunkt durch die Bauleitplanung keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 3 c)

Gemäß § 2a (2) BauGB ist den Begründungen von Bauleitplänen ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beizufügen.

Der Umweltbericht wird anlässlich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bückeburg im Ortsteil Evesen erarbeitet.

Das Plangebiet, ein Streifen einer Ackerflur zwischen *Petzer Straße* (K 3) und der Straße *Pfahlwinkel* sowie *Nordstraße* befindet sich in Petzen-Röcke, das zum Ortsteil Evesen der Stadt Bückeburg gehört. Es wird nördlich von der *Petzer Straße*, westlich von einem Gehölzstreifen und angrenzendem Feldweg, an den sich in westliche Richtung Wohnbebauung anschließt, südlich von einem Feldweg und östlich von Ackerflächen begrenzt.

Ziel dieser Flächennutzungsplanänderungen ist es, die planerischen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplans für einen neuen Siedlungsbereich mit für ca. 24 Baugrundstücke zu schaffen. Zudem soll die ursprünglich dafür vorgesehene Fläche wieder in Flächen für die Landwirtschaft zurückgeführt werden, da sie nicht zur Verfügung steht. Daher wird der Flächennutzungsplan dahingehend geändert, dass das Plangebiet, das im aktuellen FNP als Ackerfläche dargestellt ist, im geänderten FNP Wohnbaufläche wird, die ursprünglich dargestellte Wohnbaufläche gleicher Größenordnung wird wieder als Ackerfläche dargestellt werden.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2003) stuft das Plangebiet als Bereich mit geringer Bedeutung in Bezug auf Arten und Biotope ein. Für das Landschaftsbild hat es ebenfalls eine geringe Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Das Zielkonzept fordert eine vorrangige Entwicklung für Bereiche mit aktuell geringer Bedeutung für Natur und Landschaft. In der intensiv genutzten Landschaft sollen gliedernde Elemente wie Gehölze, Hecken und Laubholzinseln entwickelt werden, um den Lebensraum für Arten und Biotope aufzuwerten und das Landschaftsbild zu verbessern.

Der Landschaftsplan der Stadt Bückeburg (1997) trifft keine naturschutzrelevanten Aussagen zum Plangebiet. Als landschaftsplanerische Maßnahme wird die Eingrünung der Siedlungsränder empfohlen.

Die Eingriffsbeurteilung erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen der 3. Flächennutzungsplanänderung, einer Landschaftsbildbeurteilung sowie der Biotoptypenkartierung vom August 2018 nach dem "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (v. Drachenfels 2016).

Zur Beachtung der Belange des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Sie konnte vier Brutpaar (drei Feldlerchen und ein Rebhuhnpaar) im nördlichen Plangebiet feststellen. Der verlorengehende Brutraum muss bei Umsetzung in der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden.

Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass die Darstellungen der 3. Flächennutzungsplanänderung Bodenversiegelung und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorbereiten, die einen erheblichen Eingriff darstellen, so dass die Eingriffsregelung bei Aufstellung eines Bebauungsplans angewendet werden muss. Durch geeignete Festsetzungen im Geltungsbereich wie Begrenzung der Versiegelung und Überschreitung, Gehölzpflanzungen als Ausgleich für die Bodenversiegelung und zur Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigungen sowie gestalterische Vorgaben für eine dörfliche und naturnahe Gartengestaltung (Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, Gehölzpflanzungen) wird der Eingriff minimiert und weitgehend ausgeglichen.

Die artenschutzrechtlichen Belange müssen beachtet und ebenfalls in der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden.

Verwendete Unterlagen, Gutachten und Quellen

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 3 d)

BRAND, THOMAS	2019	Artenschutzrechtliche Untersuchung in Bückeburg-Petzen - Brutvögel - ; Pollhagen (Stand 24.07.2019).
DRACHENFELS, OLAF v.	2016	Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN - Fachbehörde für Naturschutz-); Hannover.
LANDKREIS SCHAUMBURG	2003	Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Schaumburg, Vorentwurfsfassung; Untere Naturschutzbehörde, Stadthagen; Bearb.: LandschaftsArchitekturbüro G. von Luckwald; Hameln.
MEISEL, SOFIE	1959	Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 86 Hannover.
NIEDERSÄCHSI- SCHER STÄDTETAG	2013	Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen in der Bauleitplanung. Hrsg. Niedersächsi- scher Städtetag; 9. völlig überarbeitete Auflage 2013; Hannover.
NLÖ	2003	PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2003.
PLANUNGSGEMEIN- SCHAFT VERKEHR, PGV DARGEL, HILDE- BRANDT GbR	2019	Stadt Bückeburg – Verkehrsuntersuchung zur Siedlungserweiterung "Auf der Höhe", Oktober 2020, Planungsgemeinschaft Verkehr PGV Dargel Hildebrandt GbR.
REGION HANNOVER, FACHBEREICH UM- WELT	2014	Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Internes Arbeitspapier (Stand 14.03.2018).
STADT BÜCKEBURG	1997	Landschaftsplan Stadt Bückeburg; Bearb.: LandschaftsArchitekturbüro G. v. Luckwald, Hameln.
UMWELTBUNDESAMT	2001	Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Ökologie-Zentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/

https://nibis.lbeg.de/cardomap3/

https://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/

https://www.umweltbundesamt.de/service/

C Abwägung

Erfolgt nach Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- A <u>Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</u>
 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
 Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- B Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

D Beschluss

Die vorstehende Begründung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Bückeburg,

Bürgermeister

Biotoptypenplan



Quelle Google-Earth